

Deutsche RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Am Dorfplatz 6, 44149 Dortmund

Satzung

Stand 25.07.2021

§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

Die am 01. Mai 2019 in Torbole gegründete KV führt den Namen

„ Deutsche RS Aero Klassenvereinigung e.V. “

nachfolgend Vereinigung genannt.

Die Vereinigung ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit dem Bootstyp RS Aero, entsprechend den Bauvorschriften und Zeichnungen der Internationalen RS Aero Class Association und zwar als Breiten - sowie als Leistungssport.

Die RS Aero Klasse ist als internationale Klasse anerkannt im DSV. Die Vereinigung wird außerordentliches Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV) und bekennt sich zu dessen Ordnungsvorschriften. Vorrangig gilt die Satzung der Deutsche RS Aero Klassenvereinigung e.V..

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- Verwaltung der Klasse
- Anerkennung und Einführung der „International RS AERO Class Rules“ nach dem jeweils neuesten Stand
- Veranstaltungen, Unterstützung bei der Ausrichtung von Regattaveranstaltungen
- Veranlassung der Ausschreibung für Regatten ausschließlich durch Verbandsvereine des DSV unter Einhaltung der Regeln des DSV und des ausschreibenden Vereins
- Interessenvertretung in und gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen, gegenüber dem DSV und der Presse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Herstellung und Pflege von Beziehungen zu interessierten Kreisen
- Überwachung der Einheitlichkeit der Boote gemäß den Bauvorschriften und Vermessung der Boote

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

- Einhaltung der Ranglistenordnung des DSV
- Organisation und Durchführung von Trainingsveranstaltungen einschließlich der Unterstützung und Ausbildung jugendlicher Aero-Segler

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Dortmund und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund unter VR 7495 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder ihrer Organe arbeiten ehrenamtlich.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, den Vorstandsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG zu zahlen.

Die Vereinigung verfolgt seine Ziele unabhängig von parteipolitischen, weltanschaulichen, beruflichen oder sonstige Gesichtspunkten, die dem Zusammenhalt der Vereinigung entgegenstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen oder juristische Personen jeden Alters als ordentliche oder fördernde Mitglieder werden, die dem unter § 1 genannten Zweck zustimmen und die Bestimmungen und Beschlüsse der Vereinigung als verbindlich anerkennen.

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Aufnahmeantrag) gegenüber dem Vorstand und dessen zustimmende Entscheidung über das Gesuch. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden Mitglieder nach einfacher Mehrheit.

b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate zum Jahresende durch eine formlose schriftliche Erklärung angezeigt werden; bei minderjährigen Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung des gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich und in grober Weise den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer Frist von 3 Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung mit der zuvor übersandten Tagesordnung

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

bekannt zu geben. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden Mitglieder nach einfacher Mehrheit.

Erfolgt kein Einspruch, oder ist die Einspruchsfrist versäumt, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist rechtskräftig.

Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile des Vermögens der Vereinigung und verlieren sämtliche durch die Mitgliedschaft begründeten Rechte.

c) Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Die aus der Mitgliedschaft der Vereinigung erwachsenden Rechte werden erst mit Zahlung des Beitrages wirksam.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung.

a) Aufgaben

- Wahl eines Wahlvorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die der Versammlung berichten und die Entlastung des Vorstandes beantragen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Die Ämter sind jährlich alternierend zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

- Billigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen und Anträge an die RS Aero International Class Association zwecks Änderungen der Klassenvorschriften
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Genehmigung des vom Vorstandes aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr (Kalenderjahr)
- Entscheidungen über Berufungen und Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Regionalbeauftragten.
- Auflösung der Vereinigung
- Festlegung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Abstimmung über Vorschlag durch den Vorstand
- Abstimmung über Anträge der Mitglieder.

b) Einberufung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird durch den Vorstand einberufen.

Eine Online-Mitgliederversammlung ist der Präsenz-Mitgliederversammlung gleichgestellt. Das bedeutet die Mitglieder bekommen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort die Möglichkeit Ihre Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Die Einladung muss vier Wochen vorher schriftlich an jedes Mitglied ergehen. Sie muss die Tagesordnung und die Ergebnisse des letztjährigen Kassenprüfungsberichts enthalten.

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Hiervon ausgenommen sind Anträge von besonderer Dringlichkeit. Sie bedürfen der Schriftform und einer schriftlichen Begründung. Über die nachträgliche Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt hat.

c) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind für die Beschlussfähigkeit mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig wird erneut zu der Versammlung fristgerecht eingeladen, diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 3 Stimmen auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der Klassenvorschriften und die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Andere Anträge, die nicht durch die Tagesordnung angekündigt waren, kann die Mitgliederversammlung ebenfalls nur mit 2/3 Mehrheit zur Beschlussfassung zulassen. Bei Wahlen und Einsprüchen gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus der Vereinigung ist auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder geheim abzustimmen.

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

d) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist von einem anwesenden Mitglied ein einfaches schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss zumindest enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorsitzenden, der Kassenprüfer, des Wahlleiters und die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ferner soll es enthalten die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Anträgen auf Änderungen der Klassenvorschriften soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 6 Vorstand

a) Mitglieder des Vorstandes (Gesamtvorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens 11 volljährigen und geschäftsfähigen Personen und dem gewählten Jugendwart.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erster Vorsitzende/r
- zweiter Vorsitzende/r
- Schatzmeister/in Mitgliederverwaltung
- Schriftführer/in
- 5 Regionalbeauftragte
- Beauftragte/r International Relationship
- Obman Fahrtensegeln und Geselligkeit
- Jugendwart

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Mit Ausnahme des Ersten Vorsitzenden können alle Vorstandsmitglieder ein zweites Amt bekleiden.

b) Gesetzlicher Vorstand

Der gesetzliche Vorstand (Geschäftsführung) im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gebildet. Jeder/Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der gesetzliche Vorstand ist grundsätzlich für Aufgaben zuständig, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig oder besonders eilbedürftig ist.

c) Wahl des Vorstandes

Der erste Vorstand wurde auf der Gründungsversammlung festgelegt, und ist aus dem Protokoll ersichtlich.

Der Vorstandsvorsitzende, der oder die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister und der/die Schriftführer/in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zum Vorstand der Vereinigung kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden.

Falls die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit nicht eine geheime Wahl oder Wahl durch Stimmkarten verlangt, erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die von den Mitgliedern der einzelnen Regionen gewählten oder eingesetzten Regionalbeauftragten werden durch die Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum mit einfacher Mehrheit bestätigt. Sie gehören mit der Bestätigung dem Vorstand an.

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes und bei Besetzung eines neuen Vorstandsamtes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Mit der Austrittserklärung aus der Vereinigung wird das Mitglied mit sofortiger Wirkung von seinen Ehrenämtern, zu denen er von der Mitgliederversammlung berufen wurde, abberufen.

Die Vereinigung kann eine Geschäftsstelle mit vom Vorstand zu bestimmenden Aufgaben einrichten; die Geschäftsstelle arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für zeitlich und sachlich begrenzte Aufgaben zu berufen und diesen Ausschüssen Geschäftsordnungen und Richtlinien für ihre Arbeit zu geben.

Nach außen ist ein Tätigwerden der Ausschüsse nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.

Das Recht des Vorstandes, jede Angelegenheit ganz an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

d) Aufgabenbereich und Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Vereinigung und hat die laufenden Geschäfte der Vereinigung zu führen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zuständig, soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung. Er ist verantwortlich für die Webpräsenz oder anderer Informationen im Namen der Vereinigung, mit Ausnahme der Regionalinformationen.

e) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand regelt seine Arbeit durch den Geschäftsverteilungsplan im Anhang.

Satzung der Deutschen RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Bei Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung sowie bei der Eingehung von Verbindlichkeiten, die aus dem Beitragsaufkommen eines Jahres nicht gedeckt werden können und für die keine Mittel gesichert sind oder bereit stehen, hat der Vorstand, unbeachtet der Vertretungsbefugnis des gesetzlichen Vorstandes, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb der Sitzung fassen, indem der Vorsitzende allen Vorstandsmitgliedern den Gegenstand der Beschlussfassung mitteilt und unter Fristsetzung um Entscheidung bittet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Regionale Wahrnehmung

Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder durch die den einzelnen Regionen vorstehenden Regionalbeauftragten vor. Sie werden von den Mitgliedern der Regionen, die der Vorstand festlegt in eigener Zuständigkeit gewählt. Die Regionalbeauftragten gehören dem Vorstand an.

§ 8 Übergeordnete Vorschriften

Die Vereinigung bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zu den Grundsätzen der Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler-Verbandes.

Als RS Aero National Class Association erkennt sie die Bestimmungen der RS Aero International Class Association an. Für ihre Wettfahrten gelten die Regeln der International Sailing Federation (ISAF), die des Deutschen Segler-Verbandes und die Class Rules adopted by the RS Aero International Class Association.

§ 9 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Für die Beschlussfähigkeit der zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung sind mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Übertragung von Stimmen auf die anwesenden Mitglieder ist nicht möglich. Ist die zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung beschlussunfähig wird erneut zu der Versammlung fristgerecht eingeladen. diese einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereinigung an den Deutschen Segler-Verband (DSV), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsegelns zu verwenden hat.

§ 10 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Deutsche RS Aero Klassenvereinigung e.V.

Am Dorfplatz 6, 44149 Dortmund

Anhang zum Protokoll der Mitgliederversammlung 25.07.2021

Erklärung des Vorstandes

Die geänderten Bestimmungen der Satzung (Stand 25.07.2021) stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.07.2021

über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen bisher beschlossenen Änderungen überein.

Dortmund, 12.08.2021


Jörn Domres

1. Vorsitzender